

Niederschrift über die Sitzung 62-14-2012

des Gemeinderates Griesstätt am Mittwoch, 12. Dezember 2012, im Sitzungssaal der Gemeinde Griesstätt.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung umfasste folgende Punkte:

1. Zustimmung zur Sitzungsniederschrift vom 14.11.2012

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 14.11.2012 wurde allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Das Protokoll vom 14.11.2012 wurde vom Gemeinderat mit 12 : 0 Stimmen genehmigt. Die Gemeinderatsmitglieder Daniela Aßmus und Michael Kaiser enthielten sich der Stimme, da sie in der letzten Sitzung nicht anwesend waren.

2. Vollzug des BauGB;

a) Erweiterung des Bebauungsplanes „Stollwiese“; Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat stellte fest, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.10.2012 bis 05.11.2012 durchgeführt wurde und somit ausreichend Zeit für die Abgabe einer Stellungnahme zur Verfügung gestellt worden ist.

A) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung

- Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung, Stellungnahme vom 04.10.2012

Sachverhalt:

In der Präambel ist Art. 81 BayBO und Art. 4 BayNatSchG noch zu ergänzen.

Die Beschränkung der Wohneinheiten, wie in Festsetzung A 1.7 vorgenommen, gilt nur für Wohngebäude.

„Offene Zäune“ sind näher zu bestimmen.

Abwägung:

Der relevante Artikel der BayBO ist von 91 auf 81 zu berichtigen und Art. 4 des BayNatSchG zu ergänzen, da ein Grünordnungsplan im Bebauungsplan integriert ist. Insofern sollte der Anregung des LRA gefolgt werden.

Die Beschränkung der zulässigen Wohneinheiten ist lt. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nur in Wohngebäuden zulässig. Da im vorliegenden Plangebiet ausschließlich Wohngebäude vorgesehen sind, lautet die Festsetzung „je Gebäude“. Die korrekte Bezeichnung sollte in Festsetzung A 1.7 in „je Wohngebäude“ geändert werden. Ein Doppelhaus zählt hierbei als ein Wohngebäude.

Die angesprochene Festsetzung besagt, dass Zäune offen sein müssen für Tierwanderungen. Diese Beschreibung sollte dahingehend konkretisiert werden, dass alle Zäune sockellos mit einem Mindestabstand von 15 cm zum Gelände erstellt werden müssen.

Beschluss:

Die Bestimmungen in der Präambel werden lt. Abwägung berichtigt bzw. ergänzt.

In Festsetzung A 1.7 wird die Anzahl der Wohneinheiten in „Wohngebäuden“ beschränkt und alle Zäune werden sockellos mit einem Mindestabstand von 15 cm zum Gelände festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 Stimmen

-Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme v. 23.10.2012

Sachverhalt:

Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist nur für kleinere Baugebiete angezeigt wenn innerhalb des Baugebietes ausreichende Kompensationsmaßnahmen gemäß Leitfaden festgesetzt sind.

Die GRZ auf den Parzellen 8 und 9 ist nicht ausreichend begrenzt und wäre baurechtlich zu prüfen.

Im Nordosten wurde die Ortsrandeingrünung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Abwägung:

Der Leitfaden besagt nicht, dass innerhalb des Plangebietes ausreichende Kompensationsmaßnahmen zu erbringen sind, sondern dass aufgrund einer wirksamen Vermeidung kein weiterer Kompensationsbedarf entsteht. Dies ist lt. Leitfaden in der Praxis dann gegeben, wenn alle in der Checkliste aufgeführten Fragen mit „ja“ beantwortet werden können.

Im Umweltbericht zum vorliegenden Bebauungsplan wurde die Checkliste abgearbeitet. Da hierbei alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden konnten, wurde die vereinfachte Vorgehensweise zur Ausgleichsregelung angewendet und keine zusätzliche Ausgleichsfläche festgesetzt.

Zwischenzeitlich ist bekannt, dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken nicht versickert werden kann und über einen Regenwasserkanal abgeleitet werden muss. Eine flächige Versickerung kann daher nicht festgesetzt werden. Wasserdurchlässige Beläge auf privaten Fahr- und Stellflächen können zwar verwendet werden, führen jedoch letztendlich auch dazu, dass das Sickerwasser über hausnahe Drainagen in den Regenwasserkanal gelangt. Somit kann die Checkliste zur Eingriffsregelung nicht vollständig erfüllt werden.

Die Ortsrandeingrünung im Nordosten entspricht nicht exakt der Darstellung im Flächennutzungsplan. Im Bebauungsplan wurde der Pflanzstreifen auf der gesamten Länge des Baugebietes mit 5.0 m Breite dargestellt und nicht im Norden keilförmig verbreitert. Dadurch hat sich die bebaubare Fläche um ca. 350 m² vergrößert und die nördliche Parzelle konnte als Doppelhausgrundstück ausgewiesen werden. Die geplante Gebäudeflucht der östlichen Garage entspricht ungefähr der des nördlich angrenzenden Bauhofgebäudes. Diese geringe Verdichtung wird zur Schonung des Außenbereichs als positiv beurteilt. Eine Inanspruchnahme von exponiert liegenden Flächen ist nicht gegeben und der äußere Umgriff der Gebietsausweisung im Flächennutzungsplan ist eingehalten. Das Entwicklungsgebot wird noch als eingehalten betrachtet.

Die höhere GRZ auf Parzelle 9 resultiert daraus, dass die private Zufahrt mit ca. 50 m² die versiegelte Fläche deutlich erhöht, ohne das Baurecht auf dem Grundstück auszuweiten. Dies wurde in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert und von der Bauabteilung des Landratsamtes Rosenheim nicht moniert. Eine baurechtliche Prüfung, wie von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert, wurde von der hierfür zuständigen Stelle nicht für erforderlich gehalten.

Aufgrund der Tatsache, dass keine Versickerung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken möglich ist und im Nordosten des Baugebietes die Grünfläche aus dem Flächennutzungsplan nicht vollständig umgesetzt werden wird, sollte das Regelverfahren zur Eingriffsregelung angewandt werden.

Dabei könnte die Nutzungsdichte etwas erhöht werden, um die Attraktivität der Baugrundstücke zu steigern. Die GRZ sollte dem westlich benachbarten Bebauungsplan „Stollwiese“ angepasst und mit 0,3 (derzeit 0,27) zuzüglich 30% zulässige Über-

schreitungen für Nebenanlagen festgesetzt werden. Dies würde mehr Gestaltungsfreiheit auf den Grundstücken zulassen.

Die Eingriffsregelung gemäß Leitfaden führt zu folgenden Festlegungen:

Einstufung des Plangebietes vor Bebauung

Gebiet niedriger Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild Kategorie I

Eingriffsschwere bei GRZ von 0,3

niedriger bis mittlerer Versiegelungsgrad Typ B

Kompensationsfaktor Spanne 0,2 bis 0,5

gemittelt aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen 0,35

Eingriffsfläche (Baugrundstücke, Eingrünung, Straßenverbreiterung) 5.670 m²

Ausgleichsfläche 1.985 m²

Die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche könnte auf gemeindeeigenen Flächen (östlicher Teil des Kläranlagengrundstückes Fl.Nr. 857 der Gemarkung Griesstätt) erbracht werden.

Beschluss:

Die Festsetzung zu wasserdurchlässigen Belägen entfällt.

Die GRZ wird für die Parzellen 1 bis 7 mit 0,3 und 30% zulässiger Überschreitung für Nebenanlagen und für die Parzellen 8 und 9 mit 50% zulässiger Überschreitung festgesetzt.

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird im Regelverfahren mit den Ansätzen gemäß der obigen Abwägung eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 Stimmen

Weiterer Sachverhalt:

In der Ortsrandeingrünung sollten keine Nebenanlagen und keine Baugrenzenüberschreitungen zulässig sein. Die Baugrenzen auf den Parzellen 7 und 8 sollen von der Pflanzfläche abgerückt werden.

Die Zäune sollten 10 cm Bodenfreiheit erhalten.

Redaktionelle Hinweise:

- abweichende Darstellung der Festsetzung A 5.2 gegenüber Planzeichnung
- Streichung von Schwarz- und Grauerle sowie Traubenholunder
- Widerspruch bzgl. Ableitung von Niederschlagswasser in Umweltbericht und Festsetzung 3.5

Abwägung:

Die Baugrenzen halten einen Abstand von 2.00 m zur Ortsrandeingrünung ein; Überschreitungen sind zulässig bis max. 1.50 m, jedoch nur bis maximal 1/3 der Fasadenslänge. Bei einer zulässigen Gebäudebreite von 10.00 m kann die Baugrenze folglich auf einer Breite von maximal 3.33 m überschritten werden, jedoch nur bis zu einem Abstand von 0.50 m zum Pflanzstreifen. Zusätzliche Beschränkungen werden nicht für erforderlich gehalten, da die Baukörper die Ortsrandeingrünung nicht tangieren können.

Eine Freihaltung des Eingrünungsstreifens von baulichen Anlagen wäre allerdings sinnvoll und sollte festgesetzt werden. Hiermit könnten Anlage und Entwicklung des Pflanzstreifens gewährleistet und gefördert werden.

Ebenso sollte die Bodenfreiheit bei Zäunen in Festsetzung A 7 noch ergänzt werden. Dies wurde jedoch oben zur Stellungnahme des SG Bauleitplanung bereits beschlossen.

Gemäß den redaktionellen Hinweisen sollten Schwarz- und Grauerle sowie Traubenholunder aus der Artenliste gestrichen werden.

Eine abweichende Darstellung der Festsetzung A 5.2 zur Planzeichnung besteht nicht. Es handelt sich nur um eine Ungenauigkeit der Druckausgabe. Das Planzeichen zur Ortsrandeingrünung soll exakter dargestellt werden.

Nachdem feststeht, dass keine Versickerung von Niederschlagswasser möglich ist, entfallen alle einschlägigen Festsetzungen und Hinweise. Damit erledigt sich auch die Anmerkung bzgl. des Widerspruchs zwischen Umweltbericht und Festsetzungen.

Beschluss:

Die Freihaltung der Ortsrandeingrünung von baulichen Anlagen wird festgesetzt.

Schwarz- und Grauerle sowie Traubenholunder werden aus der Artenliste gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 Stimmen

- Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 17.10.2012

Sachverhalt:

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern ist ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien abzustreben. Es sollte daher geprüft werden, ob im Bebauungsplan z. B. Festsetzungen zu baulichen Maßnahmen, die die Errichtung von Sonnenkollektoren, Wärmepumpen und Photovoltaik begünstigen, getroffen werden können. Bei Berücksichtigung dieser Vorgaben steht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung:

Die Firstrichtung auf allen geplanten Gebäuden ist in Ost-/West-Richtung festgesetzt. Dies ist die optimale Ausrichtung zur Nutzung von Sonnenenergie auf Dachflächen. Im Bebauungsplan könnte zwar die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien festgesetzt werden, nicht jedoch deren konkrete Nutzung. Zur Schonung von Ressourcen sollten nur diejenigen Bauwerber entsprechende Anlagen errichten, die sie auch einsetzen wollen. Ein Hinweis auf die bevorzugte Nutzung erneuerbarer Energien könnte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Beschluss:

Die Hinweise zum Bebauungsplan werden wie folgt ergänzt:

„Der Einsatz von erneuerbaren Energien wird ausdrücklich empfohlen.“

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 Stimmen

-Bayer. Landesverein für Heimatpflege e. V. München, Stellungnahme v. 05.09.2012

Sachverhalt:

Die Solarflächen sollen als Dachdeckung und Wasserableitung funktionieren und nicht nachträglich auf Ziegeldeckung montiert werden.

Abwägung:

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf Dächern können aus technischen Gründen sowohl in die Dachfläche integriert als auch auf der Dachfläche montiert werden. Eine Festlegung auf bestimmte Systeme kann im Bebauungsplan nicht vorgenommen werden. Da im Bebauungsplan keine Festsetzung zu Solaranlagen getroffen wurde, gelten die Vorgaben der Bayerischen Bauordnung Art. 57 Nr. 2 b). Danach sind Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern und im Übrigen (z. B. an Einfriedungen oder freistehend) mit einer Fläche von bis zu 9 m² zulässig. Gebäudeunabhängig sind diese Anlagen auf eine Höhe bis zu 3.0 m und eine Gesamtlänge bis zu 9.0 m beschränkt (z. B. 3 x 3 m oder 1 x 9 m).

Beschluss:

Eine Ergänzung der Festsetzungen ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 Stimmen

-Deutsche Telekom, Landshut, Stellungnahme vom 18.10.2012

Sachverhalt:

Entlang der Bussardstraße befinden sich Telekommunikationslinien, die nicht verändert oder beschädigt werden dürfen. Zur Versorgung des Plangebietes ist die Verlegung neuer Leitungen einer Prüfung vorbehalten. Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine unterirdische Versorgung nur bei einer koordinierten Erschließung möglich. Die Erschließungsmaßnahmen sollen mit der Telekom koordiniert werden.

Die Erweiterung des Netzes außerhalb des Plangebietes kann aus wirtschaftlichen Gründen auch in oberirdischer Bauweise erfolgen.

In allen Straßen und Gehwegen sind ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Bei Baumpflanzungen ist das einschlägige Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten. Die Baumpflanzungen dürfen Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Anlagen der Telekom nicht behindern.

Abwägung:

Die Koordinierung der Leitungstrassen ist Gegenstand der Erschließungsplanung. Es ist zu prüfen, ob ein Ausbau der Telefonleitungen erforderlich ist und dies bei Errichtung des neuen Regenwasserkanals berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme der Telekom sollte daher dem Erschließungsplaner zugeleitet werden. Für den Bebauungsplan sind keine Ergänzungen veranlasst.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Telekom wird an den Erschließungsplaner zur Prüfung und ggf. Berücksichtigung bei der Planung des Regenwasserkanals weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 Stimmen

-E.ON Bayern AG, Ampfing, Stellungnahme vom 30.10.2012

Sachverhalt:

Zur elektrischen Versorgung des Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich, die in der Regel nur in Gehwegen, Begleitstreifen etc. verlegt werden können. Um rechtzeitige Abstimmung der Erschließungsmaßnahmen wird gebeten.

Abwägung und Beschluss:

Die Abstimmung mit E.ON ist Gegenstand der Erschließungsplanung. Die Stellungnahme wird dem Erschließungsplaner zur Beachtung zugeleitet. Für den Bebauungsplan sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 Stimmen

-Anregungen des Entwurfsverfassers

Parzellen 8 und 9

Die Erschließung beider Doppelhaushälften sollte von Norden her erfolgen um eine breitere Zufahrt zu ermöglichen. Die Hauseingänge beider Doppelhaushälften könnten so im Norden angeordnet werden.

Beschluss:

Der Garagenbauraum der östlichen Doppelhausparzelle sollte an die östliche Grundstücksgrenze gerückt werden, so dass ein 3. Stellplatz dann nördlich der östlichen Doppelhaushälfte noch vorgesehen werden kann.

Abstimmungsergebnis : 15 : 0 Stimmen

Festsetzung der Wandhöhe Ziff. A 6.2

Die maximal zulässige Wandhöhe wurde im Bebauungsplanentwurf mit 4.90 m ab natürlichem Gelände, gemessen am tiefsten Punkt des Geländeanschnittes, festgesetzt. Unter Berücksichtigung des von der Bussardstraße nach Osten hin leicht abfallenden Geländes sollte als Bezugshöhe für die Wandhöhe die Straßenoberkante festgelegt werden. Die erreichbaren Gebäudehöhen würden damit in etwa dem Bestand westlich der Bussardstraße entsprechen.

Beschluss:

In Ziff. A 6.2 wird als Bezugspunkt für die Bemessung der Wandhöhe die Oberkante der Bussardstraße in Straßenmitte, lotrecht zum Gebäude gemessen, festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 Stimmen

Festsetzung zu Einfriedungen Ziff. 7.2

Es wurde festgesetzt, dass Einfriedungen mind. 50 cm hinter der Straßenbegrenzungslinie zu führen sind. Diese Bestimmung sollte entfallen, da ostseitig entlang der Bussardstraße ein ca. 2.50 m breiter Streifen für die Erschließung (Regenwasserkanal, Sparten) beansprucht wird. Daher sollten die verbleibenden Baugrundstücke bis an die öffentliche Verkehrsfläche hin nutzbar sein.

Beschluss:

Die Festsetzung A 7.2 entfällt; die Zäune können an den Grundstücksgrenzen erstellt werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 Stimmen

Keine Bedenken oder Äußerungen wurden vorgebracht von:

- Landratsamt Rosenheim, Technischer Immissionsschutz, 12.10.2012
- E.ON Netz GmbH Bamberg, 04.10.2012
- TenneT TSO GmbH Bamberg, 04.10.2012
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, 02.11.2012
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rosenheim, 30.10.2012
- Kath. Pfarramt Griesstätt, 28.10.2012
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, 19.10.2012
- Staatliches Bauamt Rosenheim, 11.10.2012
- Ev.-luth. Pfarramt Wasserburg, 05.10.2012
- Vermessungsamt Rosenheim, Außenstelle Wasserburg, 04.10.2012
- Bayernets GmbH München, 02.10.2012
- Ferdinand Steffan, Eiselfing, 05.10.2012
- VG Rott am Inn für Gemeinde Ramerberg, 04.10.2012
- VG Rott am Inn für Gemeinde Rott, 04.10.2012
- Gemeinde Eiselfing, 10.10.2012

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Freiwillige Feuerwehr Griesstätt
- Wasserbeschaffungsverein Griesstätt e. V.
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayer. Landesverein für Heimatpflege e. V. München
- Bund Naturschutz e. V. Rosenheim
- Bund Naturschutz e. V. München
- E-Plus Mobilfunk München
- Gemeinde Schechen

- Gemeinde Schonstett
- Gemeinde Vogtareuth
- Stadt Wasserburg a. Inn
- Knut Stolte Kreisheimatpfleger
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayer. Bauernverband Rosenheim
- Kreisjugendring Rosenheim
- Transpower GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

B) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
Während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

C) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Griesstätt nahm Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB und billigte den von Architekten Hans Baumann & Freunde, Falkenberg, ausgearbeiteten Entwurf mit Begründung und Umweltbericht, jeweils i. d. F. v. 12.12.2012, einschließlich der oben beschlossenen Änderungen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplanentwurf i. d. F. v. 12.12.2012 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gem. § 4 Abs. 2 den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 Stimmen

b) Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern (RP 18) – Teilabschnitt Windenergie

Bürgermeister Meier berichtete dem Gremium den derzeitigen Sachstand und erläuterte anhand einer Arbeitskarte die Vorranggebiete Windenergie im Gemeindegebiet (östlich der Ortschaft Bergham). Der Gemeinderat nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

3. Bauantrag;

a) Formlose Bauanfrage zur Errichtung von 2 Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Fl.Nr. 766 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Warnbachweg (Änderung zum genehmigten Bauantrag BG-2009-1465)

Der Gemeinderat war sich einig, dass das Vorhaben in der Form auf dem Grundstück verwirklicht werden könnte und empfiehlt dem Antragsteller die Einreichung eines Bauantrages. Da es sich um eine formlose Anfrage handelt erfolgte eine Abstimmung hierzu nicht.

Die Verwaltung wird gebeten dem Antragsteller mitzuteilen, dass westlich des Baugrundstückes eine Fläche ist, die zukünftig der Friedhofserweiterung dienen soll.

b) Anbau an einen bestehenden Lagerraum zur Nutzung als gewerblich landwirtschaftliche Werkstatt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1510 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Raming 6

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben gem. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB sein gemeindliches Einvernehmen.

c) Einbau einer zweiten Wohneinheit in das bestehende Wohngebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 7/1 der Gemarkung Holzhausen in 83556 Griesstätt, Holzhausen 9

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben mit 15 : 0 Stimmen sein Einvernehmen.

4. Antrag auf Vorbescheid

a) Rinderlaufstall mit Güllegrube auf dem Grundstück Fl.Nr. 15 der Gemarkung Kolbing in 83556 Griesstätt, Kolbing 31

Der Gemeinderat erteilte dem Antrag auf Vorbescheid mit 15 : 0 Stimmen sein Einvernehmen. Aufgrund des angrenzenden Wasserschutzgebietes wird das Landratsamt Rosenheim gebeten das Sachgebiet Wasserrecht am Verfahren zu beteiligen.

5. Zuschussantrag;

a) Antrag DJK SV Griesstätt auf Platzpflegezuschuss 2012

Der Gemeinderat beschloss mit 15 : 0 Stimmen, dass für 2012 ein Platzpflegezuschuss in Höhe von 5.000,-- gewährt wird.